

gebnisse der Bodenreform verfassungsrechtlich bekräftigt. Mit der demokratischen Bodenreform, in deren Verlauf 3 298 082 ha Land enteignet und ungefähr 90 Prozent des gesamten und mehr als 95 Prozent des landwirtschaftlich genutzten Bodens an insgesamt 559 089 persönliche Erwerber (zu fast 80 Prozent Landarbeiter, landlose Bauern und Umsiedler) verteilt wurden<sup>4</sup>, wurde der historisch bereits überfällige Schlag gegen die Junker und Großgrundbesitzer geführt.

Das Eigentumsrecht an den aus der Bodenreform erhaltenen Grundstücken (Neubauemeigentum) war rechtlich als Arbeitseigentum ausgestaltet, das mit seinem in der gesellschaftlichen Entwicklung nach vom orientierenden Inhalt über die Grenzen der eigentumsrechtlichen Regelung für das Altbauemeigentum hinausreichte: Es umfaßte zwar alle diejenigen Befugnisse, die zu seiner ordnungsgemäßen Nutzung und Bewirtschaftung durch den Eigentümer erforderlich waren, wie das Recht zum Besitz und zur unentgeltlichen Nutzung, zur Aneignung der Früchte, zur Bebauung mit Gebäuden, zur Geltendmachung von Eigentumschutzansprüchen. Es schloß jedoch jede Teilung sowie eine Weitergabe an Dritte durch Verkauf, Verschenkung, Verpachtung u. ä. sowie eine Verpfändung und sonstige Belastung aus. Für den Übergang der Bodenreformwirtschaft auf einen Erben, der im Wege der Neuvergabe an diesen erfolgte, war wichtigste Bedingung, daß er die personellen und sachlichen Voraussetzungen erfüllte, die an einen Bodenreform Eigentümer gestellt wurden.

Neben der Landzuteilung an persönliche Erwerber entstanden gemäß der Bodenreformgesetzgebung vergesellschaftete Landwirtschaftsbetriebe, die Eigentum der Länder und Provinzen bzw. der Städte waren.<sup>6</sup> Ihr Anteil an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche betrug 1,9 Prozent. Diese vergesellschafteten Landwirtschaftsbetriebe erhielten durch die von der Deutschen Wirtschaftskommission (DWK) erlassene AO über die Bildung der Vereinigung volkseigener Güter in der sowjetischen Besatzungszone vom 15. Juni 1949 (ZVOB1. Nr. 57 S. 498) ausdrücklich die Rechtsstellung von volkseigenen Betrieben.<sup>6</sup>

Die vergesellschafteten Landwirtschaftsbetriebe hatten zusammen mit den nicht der Aufteilung unterliegenden landwirtschaftlichen und wissenschaftlichen Forschungsinstituten, Versuchsanstalten und Lehranstalten<sup>7</sup> solche Schlüsselfunktionen in der Landwirtschaft zu erfüllen wie die Erzeugung von Produktionsmitteln landwirtschaftlicher Herkunft (Saat- und Pflanzgut sowie Zucht- und Nutzvieh) für die gesamte Landwirtschaft, die Aus- und Weiterbildung landwirtschaftlicher Fachkader, die Leistung unmittelbar praktischer Hilfe gegenüber den werktätigen Bauern (z. B. durch Einsatz ihrer Technik bei den Bauern, durch Hilfe mit Saatgut oder Nutzvieh, durch Beratung und Anleitung bei der richtigen Ackerbewirtschaftung und Nutzviehhaltung u. ä.), die Gewährleistung der kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung mit pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen. Sie waren richtige Stützpunkte der Arbeiterklasse auf dem Lande, und mit der Gründung der DDR wurden sie Ausgangspunkt für die Schaffung sozialistischer Produktionsverhältnisse auf dem Lande.

Mit Hilfe rechtlicher Regelungen — z. B. über die Gewährung von Darlehn für Neubauern zum Kauf von Saatgut, Düngemitteln, Maschinen und Geräten, Vieh u. ä. sowie zur Errichtung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, über die Bildung und Tätigkeit der Ausschüsse der gegenseitigen Bauernhilfe, über die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaften, wie Kredit-, Molkerei-, Saat- und Herdbuchzuchtgenossenschaften u. a. m<sup>8</sup> —, die auf die allseitige Förderung und Unterstützung der landwirtschaftlichen Produktion gerichtet waren, wurde neben dem politischen Bündnis auch ein echtes Produktionsbündnis zwischen Arbeiterklasse und werktätiger Bauernschaft hergestellt.

Auf die Festigung dieses Bündnisses war — neben der Übernahme von Patenschaften zwischen Industriebetrieben

und Dörfern — auch die unmittelbare Delegation von Industriearbeitern in die Landwirtschaft bereits noch unter den komplizierten Bedingungen des unmittelbaren Wiederaufbaus der Industrie gerichtet. Ab März 1949 wurde — neben den VEG — ein weiterer Stützpunkt der Arbeiterklasse auf dem Lande systematisch aufgebaut: Die bisher der VdgB und den landwirtschaftlichen Genossenschaften unterstellten Maschinenhöfe und Werkstätten wurden zusammengefaßt und in Gestalt der Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS) in staatlich-genossenschaftliche Betriebe umgewandelt.<sup>9</sup>

Von grundlegender politischer und ökonomischer Bedeutung war auch die Ausschaltung des privaten Großhandels aus den Handelsbeziehungen zwischen der Arbeiterklasse und den werktätigen Bauern durch die Bildung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB), denen insbesondere die Erfassung und der Aufkauf der von den Bauern produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse oblag.<sup>10</sup> Im Rahmen dieser Beziehungen waren für die Festigung des Bündnisses zwischen Arbeiterklasse und werktätiger Bauernschaft solche Elemente maßgebend wie die Gewährleistung staatlicher Festpreise, die Garantie des Absatzes sowie die rechtliche Regelung über hohe Aufkaufpreise für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Im Ergebnis dieser und einer Vielzahl weiterer Maßnahmen vollzog sich — maßgeblich beeinflußt und geschützt durch entsprechende rechtliche Regelungen — während der antifaschistisch-demokratischen Periode in den Jahren 1945 bis 1949 auf dem heutigen Territorium der DDR eine grundlegende Wandlung der gesellschaftlichen Verhältnisse auf dem Lande.

---

#### *Die Herausbildung des sozialistischen Rechts für die Landwirtschaft in der Etappe des Aufbaus des Sozialismus*

---

In der Periode des Aufbaus der Grundlagen des Sozialismus nahm die Gesetzgebung qualitativ neue Züge an: Es bildete sich ein sozialistisches Rechtssystem heraus, ein in sich geschlossenes System rechtlicher Regelungen, die auf den Schutz und die Vervollkommnung der sozialistischen Errungenschaften gerichtet waren.

Als eine der ersten Maßnahmen der Staatsmacht wurde noch im Gründungsjahr der DDR das Landarbeiterschutzgesetz<sup>11</sup> verabschiedet, das eine grundlegende Verbesserung der rechtlichen Regelung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Landarbeiter sowie ein für diesen Personenkreis bisher nicht gekanntes Maß an Rechtssicherheit brachte. Als wesentliches Ergebnis dieses Gesetzes konnte auf dem III. Parteitag der SED (Juli 1950) festgestellt werden, daß die „Klassenposition auf dem Lande gefestigt und ein Aufschwung in der politischen Aktivität der Landarbeiter erreicht“ wurde.<sup>12</sup>

Die Vervollkommnung der Handelsbeziehungen und die weitere Zurückdrängung des Einflusses kapitalistischer und spekulativer Elemente im Bereich der Versorgungsbeziehungen der bäuerlichen Wirtschaften fanden im November 1950 ihren Ausdruck in der Verschmelzung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe als der demokratischen Massenorganisation der Bauern mit den bäuerlichen Genossenschaften zur VdgB (BHG).<sup>13</sup> Die straffe Lenkung der Industrieerzeugnisse (Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Kleinmaschinen und Geräte, Brennstoffe, Baumaterialien u. ä.) an die Verbraucher über die Bäuerliche Handelsgenossenschaft (BHG) wurde Ende 1951 von den Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf übernommen.<sup>14</sup> In Verbindung mit den Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh, den Deutschen Saatgut-handelsbetrieben sowie den Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben lagen damit sowohl die Versorgung der bäuerlichen Betriebe als auch die Erfassung und der Aufkauf ihrer Erzeugnisse fest in der Hand staatlicher Betriebe.

Mit der 2. Parteikonferenz der SED (Juli 1952) wurde